

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2023/8/11 LVwG 46.23- 1169/2023

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.08.2023

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

11.08.2023

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §10

WRG 1959 §56

1. WRG 1959 § 10 heute
 2. WRG 1959 § 10 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 3. WRG 1959 § 10 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997
-
1. WRG 1959 § 56 heute
 2. WRG 1959 § 56 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 3. WRG 1959 § 56 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Rechtssatz

Insofern es sich im Zuge eines Bauvorhabens beim Abpumpen noch anfallender Wässer (zB nach Niederschlägen oder bei kleineren Undichtheiten entlang der Umpundung) lediglich um eine „Beseitigung“ ungewollt anfallender Wässer handelt, mit dem Ziel, die Baugrube weitgehend trocken zu halten, kann keine Erschließungsabsicht iSd § 10 WRG 1959 und auch kein vorübergehender Eingriff in den Wasserhaushalt nach § 56 WRG 1959 erkannt werden. Insofern es sich im Zuge eines Bauvorhabens beim Abpumpen noch anfallender Wässer (zB nach Niederschlägen oder bei kleineren Undichtheiten entlang der Umpundung) lediglich um eine „Beseitigung“ ungewollt anfallender Wässer handelt, mit dem Ziel, die Baugrube weitgehend trocken zu halten, kann keine Erschließungsabsicht iSd Paragraph 10, WRG 1959 und auch kein vorübergehender Eingriff in den Wasserhaushalt nach Paragraph 56, WRG 1959 erkannt werden.

Schlagworte

Bauvorhaben, Abpumpen anfallender Wässer, Beseitigung ungewollt anfallender Wässer, keine Erschließungsabsicht, kein vorübergehender Eingriff in Wasserhaushalt, Wasserrechtsgesetz 1959

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2023:LVwG.46.23.1169.2023

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at